

## Die Abgeordneten



Landtag von Baden-Württemberg, 2016. Foto: LTBW

„Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes“ (Landesverfassung, Art. 27, 1)

Die gewählten Abgeordneten haben die Aufgabe, die Meinungen der Bevölkerung im Landtag zu vertreten und zum Ausdruck zu bringen.

Die meisten Abgeordneten sind Mitglieder in einer Partei und schließen sich zu Landtagsfraktionen zusammen. Es gibt aber auch die Möglichkeit sich als Einzelkandidat in einem Wahlkreis zur Wahl zu stellen. Die Parteien entscheiden intern auf einer Wahlkreis-Konferenz, wen sie als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl aufstellen und erstellen eine Liste. Dabei achten sie vor allem auf berufliches Können, gesellschaftliches Engagement und Lebenserfahrung eines Bewerbers. Wer von den durch die Parteien

nominierten Kandidaten dann tatsächlich den Sprung ins Landesparlament schafft, das bestimmen allein die Wählerinnen und Wähler am Tag der Landtagswahl.

### Die gewählten Abgeordneten

Dem 16. Landtag von Baden-Württemberg (2016–2021) gehören **143 Abgeordnete** an. Bündnis 90 / Die GRÜNEN kommen auf 47 Abgeordnete, die CDU stellt 42 Abgeordnete, die AfD 23, die SPD 19 und die FDP 12 Abgeordnete.

Die personelle Aufteilung können Sie **dieser Übersicht** entnehmen.

## Rechte der Abgeordneten



Haus der Abgeordneten. Foto: LTBW

Die Abgeordneten haben ein freies Mandat. Als Vertreter des ganzen Volkes sind sie nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art 27,3 LV). Mit der Annahme der Wahl erwerben sie Schutz-, Teilnahme und Mitwirkungsrechte, die alle in der Landesverfassung festgeschrieben sind. So hat z. B. jeder Abgeordnete das Recht, Anfragen an die Landesregierung zu stellen: mündlich in der Fragestunde oder schriftlich als „Kleine Anfrage“. Andere Mitwirkungsrechte kann er nur gemeinsam mit anderen Abgeordneten ausüben.

Seit 2016 gilt für Landtagsabgeordnete die Unvereinbarkeitsregelung von Amt und Mandat. Die Parlamentsreform war 2008 beschlossen worden. Demnach dürfen unter anderem Beamte des Landes Baden-Württembergs, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie ein Richter nicht Mitglied des Landtags sein -

solange sie sich nicht beurlauben lassen.

Wenn insbesondere Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister dem Parlament angehören wollen, dann müssen sie ihr Amt ruhen lassen. Hintergrund der Trennung von Wahlamt und Landtagsmandat ist die Gewaltenteilung in Legislative und Exekutive. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht diejenigen, die Gesetze machen, diese auch umsetzen. Sonst wäre ein Landrat an der Gesetzgebung beteiligt, die er selbst umsetzen muss.

## Mitwirkungsrechte im Überblick:

- Fünf Abgeordnete oder eine Fraktion können einen selbstständigen Antrag (der keinen Gesetzentwurf enthält) in den Landtag einbringen. Die Stellungnahmen der Regierung werden in der Regel in Debatten des Landtags erörtert.
- Acht Abgeordnete oder eine Fraktion können einen Antrag, der einen Gesetzentwurf enthält, in den Landtag einbringen.
- 15 Abgeordnete oder eine Fraktion können „Große Anfragen“ an die Landesregierung richten.
- Einen Untersuchungsausschuss können zwei Fraktionen oder ein Viertel der Abgeordneten erzwingen.
- Die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten kann Gesetze beschließen.
- Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- Zwei Drittel der Abgeordneten können die Verfassung ändern.

- Ein Viertel der Mitglieder des Landtags kann den Antrag stellen, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, allerdings nur, wenn dem Landtag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.
- Ein Viertel der Abgeordneten kann den Antrag auf Entlassung eines Ministers stellen.

Den umfassenden Rechten stehen natürlich auch **Pflichten** gegenüber, wie z. B. die Pflicht, an den Arbeiten des Landtags teilzunehmen, die Ordnung zu wahren, die Verhaltensregeln zu beachten und die beruflichen Verhältnisse offenzulegen. Auch darf ein Abgeordneter seine Stellung nicht in „gewinnsüchtiger Absicht“ missbrauchen. Das könnte sonst zu einer Klage beim Staatsgerichtshof führen (Art. 42 LV).

Der Blick in den Terminkalender vieler Abgeordneter zeigt, dass die Arbeit im Landtag und in der Fraktion nur einen Teil der gesamten Abgeordnetenarbeit ausmacht. Mit der Präsenz im Wahlkreis, der Beratung und Hilfestellung sind die Abgeordneten oftmals zeitlich sogar stärker belastet. Sie stehen unter dem Erwartungsdruck der Bevölkerung und der Amtsträger in ihrem Wahlkreis. Doch seit 2011 ist das Parlament in Baden-Württemberg ein **Vollzeitparlament**. Das bedeutet, dass Abgeordnete außerhalb ihrer politischen Tätigkeit keinem anderen Beruf mehr nachgehen.

## Weiterführende Links:

Landtag BW:

*Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz)*

Landtag BW:

*Abgeordnete*

### Landtag Baden-Württemberg



Die informative *Homepage des Landtags* bietet vielfältige Informationen über das Parlament, die Abgeordneten und Ausschüsse. Außerdem sind Protokolle abrufbar und Plenarsitzungen live anzusehen.

## Zeitschrift Politik & Unterricht



### Online Publikation: Landtagswahl 2016 in Baden-Württemberg

Grundlage für einen gelungenen Landtagsbesuch ist in jedem Fall eine fundierte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die sie betreuenden Lehrkräfte, denen hierbei große Verantwortung zukommt. Das vorliegende Heft möchte Lehrerinnen und Lehrer bei dieser Aufgabe unterstützen und einen Beitrag zum besseren Verständnis des Parlamentarismus leisten. Auch wenn die Schülerinnen und Schüler den Landtag nicht besuchen, sich mit dem Parlament also ausschließlich im Unterricht befassen, bietet diese Broschüre die Möglichkeit zu einer interessanten Annäherung an die Institution und deren Arbeitsweise. (komplett online)

*Zum Download*

#### Das Land

Land  
Landeswappen  
Landeshymnen  
Regionen

#### Die Menschen

Menschen  
Bevölkerung  
Religionen  
Dialekte

#### Geschichte

Landesgeschichte  
Historische Territorien  
Frühes 19. Jahrhundert  
Kaiserreich

#### Politisches Leben

Politisches Leben  
Verfassung  
Wahlen  
Parteien

#### Politikthemen

Politikthemen  
Bildung und  
Wissenschaft  
Gesellschaft und

#### Literatur

Übersicht  
Schriftenreihe der LpB  
Landeskunde  
Landesgeschichte

Geographie  
Denkmale  
Gedenkstätten  
Erinnerungsorte  
Ausflugstipps  
Stadtwikis  
Wege der  
Revolutionäre

Traditionen und  
Bräuche  
Küche  
Persönlichkeiten  
Hist. Persönlichkeiten

Weimarer Republik  
Nationalsozialismus  
Entstehung des Landes  
Vertriebene in BW  
Geschichte des  
Landtags  
Demokratische  
Traditionen  
Das Land wächst  
zusammen  
Geschichte des Klimas  
Besondere Themen

Landtag  
Landesregierung  
Kommunalpolitik  
Verwaltung  
Bund  
BW und die EU

Soziales  
Inneres  
Kunst und Kultur  
Landwirtschaft  
Medien  
Sport  
Tourismus  
Umweltpolitik  
Verkehr  
Wirtschaft

Landespolitik  
Kultur und Soziales  
Deutsche Geschichte  
Politik und  
Internationales  
Biographien  
Regionales  
Bildbände und  
Reiseführer  
Literatur und Sprache  
Krimis  
Links

Folgen Sie uns auf

